

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank**

##### **A) Problem**

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt – rechtlich unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank – nimmt als Organ der staatlichen Wohnungspolitik Aufgaben der sozialen Wohnraumförderung in Bayern wahr. Als unselbständiger Teil der Bayerischen Landesbank gelten für die Landesbodenkreditanstalt die Rechtsgrundlagen und Bestimmungen des Landesbankgesetzes. Das Landesbankgesetz sieht vor, dass die staatlichen Haftungsgarantien Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zum 18.7.2005 abgeschafft werden. Damit werden die Vorgaben der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.7.2001 über die Zulässigkeit der staatlichen Haftungsgarantien bei Landesbanken und Sparkassen (Verständigung I) umgesetzt.

Als rechtlich unselbständige Anstalt fällt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hingegen nicht in den Anwendungsbereich der „*Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland*“ vom 1. März 2002 (Verständigung II). Im Gegensatz zu Landesbanken und Sparkassen dürfen rechtlich selbständige Förderbanken (z.B. die LfA Förderbank Bayern) nach dieser Verständigung beihilferechtlich relevante Vorteile aus staatlichen Haftungsinstituten oder Refinanzierungsgarantien weiterhin in bestimmten Bereichen nutzen.

Trotz ihres Charakters als wettbewerbsneutral agierende Förderbank verliert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt folglich nach aktueller Rechtslage zum 18.7.2005 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Dies beeinträchtigt unmittelbar die Wahrnehmung ihres staatlichen Förderauftrags. Die Landesbodenkreditanstalt würde die mit den Haftungsinstituten verbundenen Refinanzierungsvorteile verlieren und nicht mehr für förderwürdige Zwecke verwenden können.

##### **B) Lösung**

Die EU-Kommission hat in zwei, die Verständigungen I und II ergänzenden Schreiben vom 4.6.2002 mitgeteilt, dass auch rechtlich unselbständige Förderbanken innerhalb einer Landesbank über den 18.7.2005 hinaus in den Genuss staatlicher Haftungen kommen können. Voraussetzung ist, dass die daraus resultierenden Vorteile nicht dem Wettbewerbsgeschäft der Landesbank zugute kommen dürfen. Wettbewerbs- und Förderbereich müssen strikt getrennt sein.

Mit diesem Gesetzentwurf wird in Anlehnung an die Schreiben der EU-Kommission für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt eine spezielle staatliche Haftung begründet. Die Haftung gilt ab dem 19.7.2005. Mit diesem Datum entfallen für die Bayerische Landesbank Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Gleichzeitig werden die von der EU-Kommission geforderten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt umgesetzt, mit denen die strikte Trennung von Wettbewerbs- und

Förderbereich gewährleistet wird. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann damit weiterhin ihren staatlichen Förderauftrag innerhalb der Bayerischen Landesbank in bewährter Weise erfüllen.

**C) Alternativen**

Keine. Der Fortbestand einer Ausfallhaftung ihrer bisherigen Gewährträger über den 18.7.2005 hinaus ist für eine uneingeschränkte Fortführung der Fördertätigkeit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt unverzichtbar.

**D) Kosten**

Für den Staat und die Kommunen:

Keine.

Für Wirtschaft und Bürger:

Keine.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

#### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wohnungspolitik,“ die Worte „deren Aufgabe das Fördergeschäft ist,“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 erhalten die Einleitung und Nr. 1 folgende Fassung:

„(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der rechtlich unselbständigen Anstalten:

1. Die Bank kann die rechtlich unselbständigen Anstalten durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalten ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Gläubiger der Anstalten sind zu wahren. Art. 4 für die Bayerische Landesbausparkasse und Art. 22 für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gelten insoweit entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Anstalten ernennt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung erlässt oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen

erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Anstalten aus. Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ das Komma und das Wort „Landesbodenbriefen“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bedarf der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4. Dem Art. 4 in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 22 bleibt unberührt.“

5. Dem Art. 6 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt II  
Verwaltung“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt die Satzung.“

7. Dem Art. 12 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt III  
Gewinnverwendung,  
Schuldverschreibungen, Treuhänder“

8. Art. 14 wird aufgehoben.

9. Dem Art. 16 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt IV  
Satzung und Aufsicht“

10. Dem Art. 19 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt V  
Bayerische Landesbodenkreditanstalt

11. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Rechtsform, Geschäftsführung, Vertretung

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank. <sup>2</sup>Sie kann unter ihrem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt werden von einer Geschäftsleitung geführt. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung des Vorstands der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt wird vom Vorstand der Bank gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

12. Es wird folgender neuer Art. 20 eingefügt:

„Art. 20

Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Wohnungspolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft Vorhaben natürlicher und juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wohnungs- und Siedlungsstruktur Bayerns finanziell zu fördern. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt Finanzierungen in folgenden Bereichen durchführen:

1. Soziale Wohnraumförderung,
2. Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens,
3. Förderung der Wohnungswirtschaft,
4. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung wohnungspolitischer Ziele,
5. Förderung der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden,
6. Förderung von wohnungspolitischen Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
7. Förderung anderer Maßnahmen, soweit diese in Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien benannt sind und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom Freistaat Bayern übertragen werden.

(2) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen sowie sich in den Bereichen nach Abs. 1 an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse mit Bayerneffekt beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Weitere Aufgaben kann die Staatsregierung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen. <sup>2</sup>Aufgaben im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik dürfen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt übertragen werden, wenn die Aufgaben von der LfA Förderbank Bayern nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden können.

(4) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt handelt bei der Durchführung von Eigenprogrammen im Einklang mit den Richtlinien des fachlich zuständigen Staatsministeriums.

(5) Die Finanzierungen erfolgen durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie durch sonstige Finanzierungshilfen.

(6) <sup>1</sup>Die erforderlichen Mittel - soweit sie nicht vom Auftraggeber treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden - beschafft sich die Bayerische Landesbodenkreditanstalt durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, bei der Bundesrepublik Deutschland sowie bei anderen Stellen. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Landesbodenbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(7) <sup>1</sup>Sonstige Bankgeschäfte darf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im direkten Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

13. Der bisherige Art. 20 wird Art. 27 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbodenkreditanstalt“ das Komma und die Worte „Anstalt der Bayerischen Landesbank,“ gestrichen.

14. Es wird folgender neuer Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Beirat der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

<sup>1</sup>Zur Beratung wohnungspolitischer Fragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben wird bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Der Beirat besteht aus dem Staatsminister des Innern, der den Vorsitz führt, und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese Mitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Satzung.“

15. Der bisherige Art. 21 wird Art. 29.

16. Es werden folgende Art. 22 bis 25 eingefügt:

„Art. 22

Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern für Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

(1) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist.

(2) Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt aufgenommenen Darlehen, für die begebenen Pfandbriefe, Landesbodenbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen sowie für Kredite an Dritte, soweit diese Kredite von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ausdrücklich gewährleistet werden.

(3) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften nach Abs. 1 als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

Art. 23

Vermögen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

(1) Das Vermögen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Bank zu verwalten (Sondervermögen).

(2) Das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt dient unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital der Bank im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen (Haftungsfunktion) nur der Unterlegung der Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Rahmen des Art. 20.

(3) <sup>1</sup>Die Bank zahlt für die Nutzung der Haftungsfunktion des Eigenkapitals der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt abzüglich einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gebildeten Zweckrücklage eine marktgerechte Vergütung an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. <sup>2</sup>Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Bank zahlt für die Nutzung der Haftungsfunktion einer auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gebildeten Zweckrücklage gemäß gesonderter, vertraglicher Vereinbarung eine marktgerechte Vergütung an den Freistaat Bayern.

Art. 24

Rechnungswesen, Interne Leistungen

<sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat ein eigenes Rechnungswesen. <sup>2</sup>Interne Leistungen zwischen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und der Bank werden jeweils marktgerecht vergütet.

Art. 25

Jahresabschluss

Für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist entsprechend den für die Bank geltenden Grundsätzen ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen, der von dem Verwaltungsrat festgestellt wird.“

17. Es wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Landesbodenbriefe,

Landeskulturrentenbriefe, Schuldbuchforderungen

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landesbodenbriefe, soweit sie nicht unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2772) in seiner jeweiligen Fassung fallen, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefe muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken oder Kommunaldarlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung).

(2) Steht der Bank eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek oder Grundschuld erworben hat, so darf diese als Deckung höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 vorgeschriebene Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1.a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;

b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchst. a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat;

2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;

3. Bargeld.

<sup>2</sup>Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf v. H. des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) <sup>1</sup>Die Ersatzdeckung nach Abs. 3 darf zehn v. H. des gesamten Umlaufs an Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefen nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde darf zulassen, dass die Ersatzdeckung bis zu zwanzig v. H. des gesamten Umlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Bank die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

(5) <sup>1</sup>Die zur ordentlichen Deckung bestimmten Werte sind von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen. <sup>2</sup>Im Fall des Art. 14 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. <sup>3</sup>Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist unter Mitverschluss des Treuhänders in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

(6) Die Veräußerung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Werte bedürfen der Genehmigung des Treuhänders.“

18. Es wird folgender Abschnitt VI „Bayerische Landesbausparkasse“ (Art. 28) eingefügt:

„Abschnitt VI  
Bayerische Landesbausparkasse

Art. 28  
Rechtsform, Geschäftsführung, Vertretung

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbausparkasse ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank. <sup>2</sup>Sie kann unter ihrem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäfte der Bayerischen Landesbausparkasse werden von einer Geschäftsleitung geführt. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung des Vorstands der Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Die Bayerische Landesbausparkasse wird vom Vorstand der Bank gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

19. Dem Art. 29 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt VII  
Schlussbestimmungen“

**§ 2  
Neubekanntmachungsermächtigung**

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil**

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank. Gemäß Art. 1 Abs. 2 BayLBG ist sie Organ staatlicher Wohnungspolitik und damit die Förderbank des Freistaats Bayern im Bereich der sozialen Wohnraumbförderung.

Wie für die Bayerische Landesbank gelten auch für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als deren Teil derzeit noch die Haftungsinstitute Anstaltslast und – für seit 18.7.2001 vereinbarte Verbindlichkeiten unter bestimmten Bedingungen – Gewährträgerhaftung. Die Vorteile dieser Haftungsinstitute insbesondere im Bereich der Refinanzierung kommen unmittelbar dem gesetzlichen Förderauftrag der Labo zugute. Sie erweitern den Spielraum der Anstalt zur Gewährung von Zinsverbilligungen an förderungswürdige Kreditnehmer.

Gemäß der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.7.2001 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei Landesbanken und Sparkassen (Verständigung I) entfallen nach einem Übergangszeitraum bis zum 18.7.2005 die genannten Haftungsinstitute. Für Altverbindlichkeiten gilt eine differenzierte „grandfathering“-Regelung. Neuverbindlichkeiten werden nicht mehr von den Gewährträgern garantiert. Der Bayerische Landtag hat diese für Deutschland verbindliche Verständigung mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 25.7.2002 (GVBl S. 332) für die Bayerische Landesbank umgesetzt. Damit verliert auch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als unselbständiger Teil der Landesbank zum 19.7.2005 die Vorteile aus den Haftungsinstituten. Dies würde die Erfüllung ihres Förderauftrags wesentlich beeinträchtigen.

Im Gegensatz zu Landesbanken und Sparkassen dürfen rechtlich selbständige Förderbanken gemäß der „Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland“ (Verständigung II) vom 1.3.2002 weiterhin in bestimmten Bereichen und unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss staatlicher Haftungsinstitute kommen. Die Förderbereiche, in denen die Förderbank tätig ist, müssen insbesondere in den einschlägigen Gesetzen präzise benannt werden.

Die rechtlich unselbständige Bayerische Landesbodenkreditanstalt fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verständigung II. Die EU-Kommission hat jedoch in zwei ergänzenden Schreiben vom 4.6.2002 zu den Verständigungen I und II mitgeteilt, dass auch unselbständige Förderbanken innerhalb einer Landesbank unter bestimmten Bedingungen die Vorteile einer staatlichen Haftung nach dem 18.7.2005 nutzen dürfen. Zum einen müssen die Voraussetzungen der Verständigung II in analoger Anwendung erfüllt sein. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die Vorteile aus der staatlichen Haftung nicht dem Wettbewerbsgeschäft der Bank zugute kommen. Deshalb müssen Wettbewerbs- und Förderbereich der Landesbank zukünftig strikt getrennt und eine Quersubventionierung des Wettbewerbsbereichs ausgeschlossen sein. Dies ist durch jeweils getrennte Buchungskreise transparent zu machen. Sofern Kapital der Förderbank dem Wettbewerbsbereich zugute kommt, muss dieses in marktgerechter Weise vergütet werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Möglichkeit einer staatlichen Haftung für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt entsprechend den ergänzenden Schreiben vom 4.6.2002 auch nach dem 18.7.2005 zu nutzen. Deshalb soll eine gesonderte, nur auf die Landesbodenkreditanstalt und die Refinanzierung ihrer Aufgaben gerichtete Haftung im Gesetz verankert werden. Gleichzeitig muss das Bayerische Landesbankgesetz an die geschilderten Anforder-

rungen des EU-Beihilferechts angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Klarstellung der wirtschaftlichen und organisatorischen Selbständigkeit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt innerhalb der Landesbank, die präzise Benennung ihrer Förderaufgaben und die strikte Trennung des Vermögens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom übrigen Vermögen der Bank.

Mit der Begründung einer staatlichen Haftung, die über den 18.7.2005 hinausreicht, wird die Landesbodenkreditanstalt ihren Auftrag als Förderbank des Freistaates Bayern im Bereich der sozialen Wohnraumförderung weiterhin in bewährter Weise verwirklichen und fortsetzen können. Gerade in Zeiten rückläufiger Haushaltsmittel für die soziale Wohnraumförderung kommt dem durch die Haftungsgarantien erzielbaren Refinanzierungsvorteil besondere Bedeutung für die Durchführung wirksamer Förderprogramme zu. Der beihilferechtliche Spielraum für die Tätigkeit von Förderinstituten wird somit im Interesse des Förderzwecks unter Beibehaltung der Struktur der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt als Teil der Landesbank bestmöglich genutzt.

### B. Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts kann nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden. Rechtsgrundlage der Bayerischen Landesbank und damit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt als deren unselbständiger Teil in diesem Sinn ist das Gesetz über die Bayerische Landesbank.

Das Bayerische Landesbankgesetz regelt die Aufgaben, die innere Struktur und Willensbildung sowie den für die Tätigkeit der Bank maßgeblichen Rechtsrahmen im erforderlichen Umfang. Das Nähere wird durch die Satzung der Bank geregelt.

Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Begründung einer Haftung der mittelbaren Anteilseigner für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann nur durch Gesetz erfolgen. Wie bei der für die Bank bis 18.7.2005 geltenden Gewährträgerhaftung reicht eine untergesetzliche Norm (z.B. eine Satzungsbestimmung) hierfür nicht aus. Mit ihrer Entscheidung vom 27.3.2002 hat die EU-Kommission außerdem vorgegeben, dass der Tätigkeitsbereich von Förderinstituten, die in den Genuss von beihilferechtlich relevanter Refinanzierungsvorteile kommen, gesetzlich festgelegt wird. Die EU-Kommission erwartet darüber hinaus, dass auch die erforderliche Trennung von Wettbewerbs- und Fördergeschäft in dem die Haftung begründenden Gesetz gewährleistet wird.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

### C. Einzelbegründung

#### § 1

##### Zu Nr. 1:

Das Bayerische Landesbankgesetz ist bislang nicht in Abschnitte gegliedert. Durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ergänzungen erhält das Gesetz einen Umfang, der eine Untergliederung aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll erscheinen lässt. Außerdem ermöglicht die Gliederung eine Zusammenfassung aller speziell die Bayerische Landesbodenkreditanstalt betreffenden Artikel in einem besonderen Abschnitt. Die erforderliche strikte Trennung von Wettbewerbs- und Förderbereich findet damit bereits in der Gesetzssystematik ihren Niederschlag und wird transparenter. In der geltenden Satzung der Bank hat sich eine Untergliederung in Abschnitte ebenfalls bewährt.

Die Bildung von Abschnitten macht aus systematischen Gründen eine Umstellung der Artikelreihenfolge erforderlich, auf die in dieser Begründung jeweils gesondert hingewiesen wird.

Abschnitt I umfasst die Art. 1 bis 5. Dem Inhalt dieser Bestimmungen und der geltenden Satzung der Bayerischen Landesbank entsprechend erhält er die Bezeichnung „Allgemeine Bestimmungen“.

##### Zu Nr. 2:

- a) Die Ergänzung in Art. 1 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Bayerische Landesbodenkreditanstalt – in Abgrenzung zu den sonstigen, im Wettbewerb stehenden Teilen der Bayerischen Landesbank – ein Förderinstitut ist. Die klare Trennung von Wettbewerbs- und Förderbereich der Bank soll bereits an der hervorgehobenen Stelle des Artikels 1 zum Ausdruck gebracht werden.
- b) Art. 1 Abs. 3, der im Zuge der letzten Änderung des Landesbankgesetzes aufgenommen wurde, regelt bislang nur Umwandlungsformen für die Bayerische Landesbausparkasse. Er gibt den Anteilseignern und der Bank die Möglichkeit, die Bayerische Landesbausparkasse flexibel entsprechend den jeweiligen aktuellen Anforderungen optimal gesellschaftsrechtlich aufzustellen. Es ist sinnvoll, diese Möglichkeit auch auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die als unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank die gleiche Rechtsnatur wie die Bayerischen Landesbausparkasse besitzt, zu erstrecken. Unabhängig davon bleibt es bei der einvernehmlichen Feststellung der Anteilseigner und der Bank, dass für eine Änderung der bewährten Struktur zweier unselbständiger Anstalten innerhalb der Bayerischen Landesbank derzeit keine Veranlassung besteht.

Statt eines ausschließlichen Bezugs auf die Bayerische Landesbausparkasse wird der Vorspann und die Nr. 1 des Absatzes 3 deshalb künftig auf beide unselbständigen Anstalten bezogen. Entsprechend den ab 18.7.2005 geltenden, unterschiedlichen Haftungsgrundlagen differenziert die für den Fall der Ausgliederung bzw. Abspaltung geltende Verweisung in Nr. 1 Satz 5 zwischen der für die Bayerische Landesbausparkasse geltenden Regelung in Art. 4 und der besonderen Haftung für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt in Art. 22.

Absatz 3 Nr. 2 bleibt unverändert und gilt weiterhin nur für die Bayerische Landesbausparkasse, da eine Verschmelzung mit Förderinstituten anderer Länder aufgrund der regionalen Ausrichtung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt auf bayerische Förderinteressen nicht sinnvoll ist.

Im Übrigen gilt Absatz 3 unterschiedslos für beide unselbständigen Anstalten.

##### Zu Nr. 3:

- a) Landesbodenbriefe werden ausschließlich von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ausgegeben. Die Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Abgrenzung zu den übrigen Aufgaben der Bank sind künftig in Art. 20 gesondert geregelt. Der Begriff „Landesbodenbriefe“ ist deshalb in Art. 2 Abs. 2 zu streichen.
- b) Im Rahmen der Gremienreform im Jahr 2002 wurde die Generalversammlung als neues Organ der Bayerischen Landesbank geschaffen. Die Generalversammlung soll analog zu den Funktionen einer Hauptversammlung innerhalb einer Aktiengesellschaft privaten Rechts Kompetenzen in Grundsatz-

fragen wahrnehmen, während der Verwaltungsrat (analog zum Aufsichtsrat einer AG) im Wesentlichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrnimmt. Das bisher in Absatz 4 geregelte Zustimmungserfordernis der Generalversammlung in Beteiligungsangelegenheiten, das zusätzlich zur Zustimmung des Verwaltungsrats gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung besteht, entspricht nicht dieser im Aktienrecht bewährten Rollenverteilung zwischen Aufsichtsgremium und Anteilseignerem. Im Geschäftsverkehr ist die Einbindung eines solchen Gremiums in operative Einzelfallentscheidungen nicht üblich und wirkt auf Geschäftspartner bisweilen befremdlich. Darüber hinaus sind die Interessen des Sparkassenverbands Bayern und des Freistaates Bayern als mittelbare Anteilseigner durch die zwingende Behandlung der Beteiligungsangelegenheit im Verwaltungsrat ausreichend berücksichtigt. Bei Beteiligungen an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten müssen Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern ohnehin zustimmen. Trotz besonderer, in der Satzung geregelter Beschlussverfahren in Beteiligungsangelegenheiten, verursacht die Einholung der Zustimmung der Generalversammlung schließlich einen nicht unerheblichen organisatorischen Aufwand, der ein zügiges und den Anforderungen des Geschäftsverkehrs entsprechendes Handeln der Bank erschwert.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Neufassung des Art. 2 Abs. 4 Satz 2 vor. Das Zustimmungserfordernis der Generalversammlung in Beteiligungsangelegenheiten entfällt.

Der Sparkassenverband Bayern und der Bayerische Städtetag haben sich in der Verbandsanhörung für eine Beibehaltung der Zuständigkeit der Generalversammlung bei – nach Maßgabe des Verwaltungsrats – wesentlichen Beteiligungen oder aber exakt definierten Wertgrenzen ausgesprochen. Laut Städtetag könne ansonsten künftig leichter eine Mehrheit gegen die Sparkassenseite wegen der unterschiedlichen Mehrheitsanforderungen in den Gremien erreicht werden (Verwaltungsrat: einfache Mehrheit; Generalversammlung: ¾-Mehrheit). Neben den bereits oben dargestellten Gründen spricht gegen dieses Argument, dass im Verwaltungsrat bei geschlossenem Abstimmungsverhalten der Sparkassenseite auch weiterhin keine Entscheidung gegen die Sparkassenseite getroffen werden kann und im Übrigen bei den besonders wichtigen Beteiligungen an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ein zusätzliches Zustimmungserfordernis des Sparkassenverbands Bayern bestehen bleibt. Das Risiko, überstimmt zu werden, liegt im Übrigen in gleicher Weise auch beim Freistaat Bayern, so dass sich aus dieser Regelung keine Benachteiligung einer Seite ergibt.

- c) Satz 3, der die Möglichkeit der Regelung weiterer Zustimmungserfordernisse in der Satzung der Bank vorsieht, soll aus den gleichen Gründen wie unter Buchstabe b) dargestellt gestrichen werden.

#### **Zu Nr. 4:**

Die Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 4 gilt ausschließlich für bis zum 18.7.2005 vereinbarte Verbindlichkeiten. Der neue Absatz 5 regelt das Verhältnis des Art. 4 (Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der Bank) zu der in Art. 22 neu begründeten Haftung für Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. Absatz 5 macht deutlich, dass unabhängig vom Eingreifen der Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der Bank gemäß Art. 4 für Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ab dem 19.7.2005 eine besondere Haftungsregelung gemäß Art. 22 gilt.

#### **Zu Nr. 5:**

Abschnitt II umfasst die Art. 6 bis 11. In Abschnitt II sind die Organstruktur der Bank, deren Aufgaben und die Vertretung der Bank geregelt. Daraus ergibt sich entsprechend der Satzung der Bank die Bezeichnung „Verwaltung“.

#### **Zu Nr. 6:**

Die Zusammensetzung des Vorstands der Bayerischen Landesbank bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Es ist ausreichend, Differenzierungen innerhalb des Vorstands in der Satzung zu regeln. Auch das Aktiengesetz regelt die Zusammensetzung und Struktur des Vorstands nicht verbindlich. Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 stellt deshalb zukünftig klar, dass die Zusammensetzung des Vorstands in der Satzung geregelt wird.

#### **Zu Nr. 7:**

Abschnitt III umfasst die Art. 12 bis 15. Die Überschrift ergibt sich aus dem Gegenstand dieser Artikel.

#### **Zu Nr. 8:**

Ziel der Untergliederung des Landesbankgesetzes in Abschnitte ist es u.a., die Bayerische Landesbodenkreditanstalt betreffenden Bestimmungen im Abschnitt V zusammenzufassen. Der bisherige Art. 14, der Deckungsvorschriften für Schuldverschreibungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt enthält, soll deshalb in den Abschnitt V verschoben werden. Die Bestimmung gilt dort als neuer Art. 26 mit lediglich einer redaktionellen Änderung in Absatz 5 Satz 1 fort. Die rechtlichen Vorgaben für gedeckte Pfandbrief-Emissionen der Bank ergeben sich hingegen aus dem Gesetz des Bundes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9.9.1998 (BGBl I S. 2772), das dem Landesrecht insoweit vorgeht.

An die Stelle des alten Art. 14 tritt keine neue Regelung. Art. 14 bleibt somit frei.

#### **Zu Nr. 9:**

Abschnitt IV umfasst die Art. 16 bis 18. Die Überschrift ergibt sich aus dem Gegenstand der Art. 16 und 17. Es ist außerdem sachgerecht, die Bestimmung über die Prüfung durch den Rechnungshof in Art. 18 diesem Abschnitt zuzuweisen.

#### **Zu Nr. 10:**

Abschnitt V umfasst die Art. 19 bis 27. Diese Artikel beziehen sich inhaltlich auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

#### **Zu Nr. 11:**

Gemäß den Vorgaben der EU-Kommission in den die Verständigung I und II ergänzenden Schreiben vom 4.6.2002 müssen Förderbereich und Wettbewerbsbereich strikt getrennt sein, wenn für ein Förderinstitut innerhalb einer Landesbank eine staatliche Ausfallhaftung begründet werden soll. Art. 19 hebt deshalb in Absatz 1 die wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt hervor und macht diese aus beihilferechtlichen Gründen zur gesetzlichen Pflicht. Die wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt findet außerdem in einer Reihe von nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes ihren Ausdruck. Hierzu zählen insbesondere die Geschäftsführung durch eine Geschäftsleitung (Absatz 2), die Trennung des Vermögens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom sonstigen Vermögen der Bank (Art. 23), das eigene Rechnungswesen und die gegensei-

tige Vergütung von internen Leistungen zwischen der Bank und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (Art. 24) sowie der gesonderte Jahresabschluss (Art. 25). Auf diese Weise wird entsprechend den EU-Vorgaben gesetzlich sichergestellt, dass die Vorteile, die sich aus der Haftung für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ergeben, dem Wettbewerbssbereich der Bank weder unmittelbar noch mittelbar zugute kommen.

Mit Art. 19 Abs. 1 wird die Rechtsform der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Regelung entspricht dabei ihrer bisherigen, mit der Errichtung der Bayerischen Landesbank im Jahr 1972 begründeten und seither unveränderten Rechtsstellung. Eine Änderung ihres bisherigen Rechtsstatus innerhalb der Bank und im Rechtsverkehr ist mit dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht bezweckt. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist gemäß Satz 1 zwar eine wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Einheit innerhalb der Bank, rechtlich jedoch unselbständig. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist damit nicht selbst Inhaberin der in ihrem Namen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten. Rechtsträger in diesem Sinn ist vielmehr die Bayerische Landesbank als Anstalt des öffentlichen Rechts. Davon unberührt bleibt das Recht der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt gemäß Satz 2, unter diesem Namen im Rechtsverkehr aufzutreten.

Art. 19 Abs. 2 regelt die Geschäftsführungsbefugnis, die von der Geschäftsleitung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt wahrgenommen wird. Geschäftsleiter und damit Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt hingegen bundesrechtlich zwingend gemäß Satz 2 – auch hinsichtlich der Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt – der Vorstand der Bank.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 wird – wie bisher – die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gegenüber Dritten vom Vorstand vertreten. Dies schließt eine gesonderte Regelung der Vertretungsbefugnis durch den Vorstand nicht aus.

#### **Zu Nr. 12:**

Art. 20 regelt die Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. Grundgedanke der neu gefassten Aufgabenbeschreibung ist es dabei, unabhängig vom aktuellen Geschäftsumfang der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt den durch die Verständigung II eröffneten Spielraum für die Tätigkeit von Förderinstituten umfassend auszuschöpfen, soweit eine Betätigung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in diesen Bereichen künftig sinnvoll sein kann. Dies entspricht dem Vorgehen zahlreicher anderer Länder für deren Förderbanken und erweitert damit die förderpolitischen Möglichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, ohne dass hierfür weitere Gesetzesänderungen erforderlich werden. Der Charakter der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt als Förderinstitut im Bereich der Wohnraumförderung bleibt gleichwohl weiterhin gewahrt.

Struktur und Aufbau des Art. 20 orientieren sich am Vorbild des Art. 3 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, der Förderbank des Freistaates Bayern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, das von der EU-Kommission als ordnungsgemäße Umsetzung der Verständigung II bestätigt wurde.

Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt werden dabei nur Aufgaben aus Bereichen zugewiesen, in denen nach der Verständigung II vom 1.3.2003 die Vorteile aus staatlichen Haftungs- oder Refinanzierungsgarantien genutzt werden dürfen.

Art. 20 Abs. 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Aufgabenbeschreibung und begründet den Charakter der Bayerischen Landes-

bodenkreditanstalt als Wohnraumförderinstitut, das im staatlichen Auftrag und nur innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts tätig wird. Satz 2 enthält die gemäß der Verständigung II erforderliche präzise Benennung der Förderaufgaben in Form eines Katalogs ihrer möglichen Geschäftsbereiche. Den Nummern 1 bis 7 ist dabei jeweils der notwendige Bezug zur Wohnungspolitik und der Fördercharakter gemeinsam. Die Aufzählung orientiert sich zum einen an den bisherigen Programmen der Labo und zum anderen an Aufgabenkatalogen von Förderinstituten anderer Länder. Außerdem sind diese einzelnen Förderaufgaben entsprechend den Vorgaben der Verständigung II in den einschlägigen Regelwerken, insbesondere in Programmen, Förderrichtlinien oder Rahmenverträgen, konkret zu beschreiben.

Absatz 2 greift weitere, in der Verständigung II genannte Tätigkeitsbereiche auf, in denen staatliche Haftungsgarantien genutzt werden dürfen. Hierzu gehören in den Bereichen nach Absatz 1 die Teilnahme an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder ähnlichen Finanzierungsinstitutionen bei Projekten im Gemeinschaftsinteresse. Diesen Projekten muss jedoch neben einem wohnungspolitischen Bezug (siehe Verweis auf Absatz 1) auch ein Bayerneffekt zukommen, d.h. sie müssen in regionaler Hinsicht von besonderer Bedeutung für den Freistaat Bayern sein. Finanzierungen für Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden als weitere mögliche Tätigkeitsfelder der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt aus der Verständigung vom 1. März 2002 ebenfalls aufgegriffen. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist in diesem Bereich derzeit nicht tätig.

Der Sparkassenverband Bayern und der Bayerische Städtetag haben sich dafür ausgesprochen, gesetzlich festzuschreiben, dass bei Kommunalfinanzierungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zwingend die Sparkassen einzubeziehen sind (als durchleitende Banken oder im Wege der Konsortialfinanzierung). Dies wäre wegen des in der Verständigung II ausdrücklich geregelten Diskriminierungsverbots gegenüber anderen Banken jedoch EU-beihilferechtlich unzulässig. Im Übrigen darf die Bayerische Landesbank schon bisher ohne diese Einschränkung Kommunalfinanzierungsgeschäft betreiben, so dass sich für die Sparkassen im Ergebnis keine Veränderung der bisherigen Situation ergibt.

Absatz 3 ist ebenfalls Ausfluss des Grundgedankens dieses Gesetzentwurfs, den Tätigkeitsspielraum der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt innerhalb der EU-Beihilferechts optimal auszunutzen. Die Staatsregierung erhält deshalb die Möglichkeit, der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt weitere Aufgaben zu übertragen. Hierzu bedarf es eines vorherigen Beschlusses des Ministerrats. Rechtliche Grenze ist dabei das EU-Beihilferecht, insbesondere die Grundsätze für die Tätigkeiten von Förderkreditinstituten aus der Verständigung II. Zum Zweck der Aufgabenabgrenzung wird festgelegt, dass der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Aufgaben im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik übertragen werden können, wenn diese von der LfA Förderbank Bayern nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden können.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Demokratieprinzip) hat sich die Bayerische Landesbodenkreditanstalt bei der Durchführung von Eigenprogrammen an die Vorgaben des jeweils zuständigen Ressorts zu halten. Absatz 4 stellt deshalb klar, dass die Bayerische Landesbodenkreditanstalt im Einklang mit den Richtlinien des jeweils zuständigen Ressorts handelt.

Absatz 5 nennt mögliche Finanzierungsinstrumente der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt.

Absatz 6 regelt die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. Sie ist insbesondere berechtigt, eigene

Schuldverschreibungen (z.B. Landesbodenbriefe) zur Refinanzierung ihrer Aufgaben zu emittieren. Aus der Vorschrift wird darüber hinaus deutlich, dass aus beihilferechtlichen Gründen die Refinanzierung der Bank und die Refinanzierung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zukünftig getrennt abzuwickeln sind.

Absatz 7 stellt entsprechend der Verständigung II klar, dass die Bayerische Landesbodenkreditanstalt Bankgeschäfte nur insoweit betreiben darf, als diese mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für den Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft.

#### Zu Nr. 13:

Der bisherige Art. 20 räumt der Bayerischen Landesbank die Befugnis ein, für Geldforderungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt selbst Vollstreckungstitel auszufertigen. Aus systematischen Gründen wird diese Vorschrift an das Ende des Abschnitts V verschoben und dort zu Art. 27. Der bisherige Zusatz, dass es sich bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt um eine Anstalt der Bayerischen Landesbank handelt, wird aufgrund des neuen Art. 19 entbehrlich und deshalb gestrichen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nr. 14:

Bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt wird künftig ein Beirat zur sachverständigen Beratung wohnungspolitischer Fragen gebildet. Der Beirat unterstreicht den Charakter der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt als Förderinstitut im Bereich der Wohnungspolitik. Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern. Daneben werden bis zu sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen.

Die ausdrückliche gesetzliche Regelung dieses Beirats schließt die Bildung weiterer Beiräte auf Grundlage der Satzung der Bayerischen Landesbank nicht aus. Derzeit bestehen gemäß § 17 der Satzung der Bayerischen Landesbank ein Wirtschaftsbeirat und ein Sparkassenbeirat.

#### Zu Nr. 15:

Art. 21 regelt bisher das Inkrafttreten des Bayerischen Landesbankgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung und enthält eine Übergangsvorschrift für in der Vergangenheit begebene Landesbodenbriefe. Diese Bestimmung wird in den neuen Abschnitt VII verschoben und dort zu Art. 29. Die Verschiebung der Artikelfolge ist erforderlich, weil aus beihilferechtlichen Gründen für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einige neue Gesetzesbestimmungen eingefügt werden.

#### Zu Nr. 16:

Art. 22 regelt die Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern als mittelbare Anteilseigner der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. Eine Anstaltslast wird nicht begründet.

Absatz 1 regelt die der bekannten Gewährträgerhaftung vergleichbare, subsidiäre Ausfallhaftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern für sämtliche, ausschließlich der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zuzuordnenden Verbindlichkeiten. Die Haftung bezieht sich nicht auf Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank im Übrigen.

Daneben besteht gemäß Absatz 2 eine spezielle, unmittelbare Garantie des Freistaates Bayern für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Fördergeschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, die nach der Verständigung II vom 1.3.2002 ebenfalls möglich ist. Auch diese Refinanzierungs-

garantie bezieht sich ausschließlich auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt und nicht auf die übrigen Bereiche der Bayerischen Landesbank. Diese ausdrücklich normierte Einzelhaftung hat für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt den Vorteil, dass § 13 Abs. 1 Nr. 1 a der Grundsätze der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute zur Anwendung kommt und Institute ihre Forderungen gegen die Bayerische Landesbodenkreditanstalt nicht mit Eigenkapital unterlegen müssen (sog. „Solva-Null“-Regelung). Absatz 2 verbessert damit zusätzlich die Refinanzierungsbedingungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und kommt damit der Erfüllung ihrer Förderaufgaben unmittelbar zugute.

Absatz 3 entspricht der bisher für die Gewährträgerhaftung der Bayerischen Landesbank geltenden Regelung, wonach der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis aber gemäß ihren Kapitalanteilen haften. Für den Sparkassenverband Bayern haften gemäß dessen Satzung die Sparkassen.

Art. 23 regelt die von der Bank getrennte Verwaltung des Vermögens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt.

Die strikte Trennung des Vermögens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom sonstigen Vermögen der Bank in Art. 23 Absatz 1 ist EU-rechtlich Grundvoraussetzung für die Begründung einer Haftung für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorteile aus der Haftung nicht auch dem Wettbewerbsgeschäft der Bank in einer den Wettbewerb verzerrenden Weise zugute kommen. Damit korrespondiert die getrennte Rechnungslegung in Art. 24 und die Notwendigkeit eines eigenen Jahresabschlusses in Art. 25.

Art. 23 Absatz 2 stellt klar, dass das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank uneingeschränkt haftet (Haftungsfunktion). Das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt kann damit zum Verlustausgleich oder zur Befriedigung von Gläubigern der Bayerischen Landesbank herangezogen werden, wie dies zur Anerkennung als Haftkapital gemäß den kreditwesenrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Das Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt steht jedoch nicht zur Unterlegung des Wettbewerbsgeschäfts der Bayerischen Landesbank (Geschäftsbelegungsfunktion) zur Verfügung. Lediglich Geschäfte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt gemäß Art. 20 dürfen damit unterlegt werden.

Da die Bayerische Landesbank somit in Form der Haftungsfunktion gemäß Absatz 2 Vorteile aus dem Eigenkapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ziehen kann, müssen diese Vorteile gemäß den ergänzenden Schreiben der EU-Kommission vom 4.6.2002 marktgerecht vergütet werden. Diese Vergütungspflicht ist in den Absätzen 3 und 4 geregelt. Dabei ist zwischen den verschiedenen Eigenkapitalbestandteilen zu unterscheiden. Grundsätzlich ist die Vergütung an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu leisten (Absatz 3), wobei ihre Höhe durch den Verwaltungsrat der Bank festzulegen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Für die derzeit aus dem Wohnungsbauzweckvermögen gebildete Zweckrücklage ist eine gesonderte Regelung notwendig, da sie wirtschaftlich im Verhältnis zwischen den mittelbaren Anteilseignern ausschließlich dem Freistaat Bayern zusteht. Die Vergütung dieser Zweckrücklage wird deshalb – solange sie besteht – in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Bayerischen Landesbank und dem Freistaat Bayern geregelt und unmittelbar an den Freistaat Bayern bezahlt (Absatz 4).

Materiell-rechtliche Voraussetzung für die Höhe der Vergütung ist in beiden Fällen, dass sie den Anforderungen des europäischen Beihilferechts Rechnung tragen, d.h. marktgerecht sein muss.

Gemäß Art. 24 Satz 1 muss die Bayerische Landesbodenkreditanstalt über ein eigenes Rechnungswesen verfügen. Auf diese Weise wird die strikte Trennung von Wettbewerbs- und Förderbereich auch nach außen transparent gemacht. Durch die marktgerechte Vergütung interner Leistungen gemäß Satz 2 werden Quersubventionierungen ausgeschlossen.

Art. 25 schreibt verbindlich vor, dass für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ein eigener Jahresabschluss zu erstellen ist. Auch diese Regelung ist letztlich Ausfluss der beihilferechtlichen Pflicht zur Trennung der Vermögenssphären der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt und der weiteren Teile der Bank.

**Zu Nr. 17:**

Abschnitt VI bezieht sich ausschließlich auf die Bayerische Landesbausparkasse und erhält deshalb die entsprechende Überschrift.

**Zu Nr. 18:**

Die Bayerische Landesbausparkasse ist wie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt eine rechtlich unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank. Die Einfügung des Art. 28 soll klarstellen, dass die Bayerische Landesbausparkasse auch weiterhin den gleichen Rechtsstatus innerhalb der Bank wie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einnimmt, auch wenn hierfür keine beihilferechtliche Notwendigkeit besteht, da sie keine beihilfe-rechtlich-relevanten Vorteile (z.B. eine Haftung) erhält. Weitere

Regelungen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Bayerischen Landesbausparkasse (z.B. gesonderter Jahresabschluss) ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz über Bausparkassen. Im Übrigen gilt das zu Nr. 10 (Art. 19) Gesagte entsprechend.

**Zu Nr. 19:**

Der abschließende Abschnitt VII erfasst lediglich den neuen Art. 29 und erhält die Überschrift „Schlussbestimmungen“.

**§ 2**

§ 2 enthält im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen eine Neubekanntmachungsermächtigung für das Gesetz über die Bayerische Landesbank.

**§ 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Das Gesetz soll zum 19.7.2005 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die geltenden Haftungsinstitute Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die Bayerische Landesbank und damit auch für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt auslaufen. Mit der Bestimmung ist eine nahtlose Fortgeltung der Haftung für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gewährleistet.